

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	13.06.2016

Zügigkeit und Mehrklasse

Beantwortung einer mündlichen Frage zu 0672/2016 (AN/0357/2016)

Frau Ruffen, sachkundige Bürgerin (FDP), bittet um Darstellung, wann und wie lange man von „Mehrklassen“ im Unterschied zu einer vom Rat zu beschließenden „Mehrzügigkeit“ sprechen kann.

Antwort der Verwaltung:

Zur Frage der Definition von „Zügigkeit“ und „Mehrklasse“:

Die Zügigkeit einer Schule beschreibt die Anzahl der parallel aufsteigenden Klassen und somit die grundsätzliche Kapazität einer Schule beziehungsweise einer Schulstufe.

Anhand der festgelegten oder als erforderlich erachteten Zügigkeit ergibt sich die grundsätzliche Aufnahmekapazität einer Schule. Hierbei sind die in § 82 Schulgesetz

NRW festgelegten Mindestgrößen von Schulen, sowie die Klassenbildungswerte gemäß der Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz zu beachten.

Neben dem Klassenfrequenzrichtwert gibt die Ausführungsverordnung eine Bandbreite zur Klassenbildung oder je nach Schulform / Bildungsgang einen Höchstwert vor (Anlage).

Für Grundschulen ergeben sich lt. § 6a der Ausführungsverordnung Korridore zur Klassenbildung, die abhängig von der festgelegten Zügigkeit der Schule gestaffelt sind. In der Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz sind darüber hinaus Ausnahmeregelungen beschrieben, in denen die Korridore zur Klassenbildung bzw. die Bandbreiten über- oder unterschritten werden dürfen.

Die Zügigkeit einer Schule ist untrennbar mit der Raumsituation des Schulstandortes verbunden. So wird der Neubau eines Schulgebäudes auf Basis der erforderlichen oder am Standort realisierbaren Aufnahmekapazität / Zügigkeit konzipiert. So ist zum Beispiel grundlegend je Klasse ein Klassenraum erforderlich. Die Zahl der erforderlichen Fachräume ergibt sich anhand der am Standort realisierbaren Zügigkeit nach der Schulbauleitlinie der Stadt Köln. Gleiches gilt für Ganztages- oder Inklusionsräume.

Nachdem das Land NRW die Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen hat auslaufen lassen, gibt es keine landesrechtlichen Vorgaben mehr, die beschreiben, welchen Raumstandard ein Schulgebäude aufweisen sollte. Die Stadt Köln hat darauf reagiert und auf Grundlage der ausgelaufenen „Landesraumprogramme“ im Jahr 2009 eine eigene Schulbauleitlinie entwickelt, die heute als Grundlage und Orientierung für die städtischen Schulneu- und Erweiterungsbauten dient. Idealerweise sollte dieser Standard in allen Kölner Schulen Anwendung finden.

Eine lange architektonische Stadtgeschichte bringt es jedoch mit sich, dass der Gebäudebestand jeglicher Art in Köln stilistisch extrem vielfältig ist. So wurden in vielen „Epochen“ eigene, den Bedürfnissen angepasste „Schulbaustandards und -vorgaben“ entwickelt, die die jeweiligen pädagogischen, finanziellen, architektonischen, städtebaulichen oder auch energetischen Anforderungen und Wünsche der Stadtgesellschaft aufgegriffen haben.

Auch schulrechtliche Änderungen beeinflusst(en) die Kapazität bestehender Gebäude. Dies sei an drei Beispielen dargestellt:

- Einführung G8 an Gymnasien:
Mit Einführung des achtjährigen Bildungsganges umfasst die Sekundarstufe I an Gymnasien heute im Vergleich zur „Urfassung“ des Schulgesetzes NRW 2005 nur noch 5 anstelle von 6 Jahrgängen.
Bei einem 3-zügigen Gymnasium ergab sich somit ein rechnerischer Raumüberhang von 3 Klassenräumen. Die Stadt Köln hat dieses Raumpotential grundsätzlich zugunsten der Einrichtung von Ganztagsangeboten genutzt, die durch die gleichzeitige Ausweitung der Studentafel erforderlich wurden.
- Veränderung der Klassengrößen an Grundschulen mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz:
Die Bandbreiten zur Klassenbildung an Grundschulen waren bis zu diesem Zeitpunkt einheitlich geregelt. Alle Klassen durften in einer Bandbreite von 18 – 30 Kindern gebildet werden. Eine 4-zügige Grundschule konnte damit im Rahmen der Bandbreite jährlich bis zu 120 Kinder (4 Klassen à 30 Kinder) aufnehmen. Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz änderte sich die maximale Klassengröße auf 26 Kinder. Es ergibt sich eine jährliche, maximale Aufnahmekapazität von 104 Kindern. Um eine vergleichbare Zahl von 120 Kindern aufnehmen zu können, müsste die Schule auf 5 Züge erweitert werden (Maximum 125 Kinder). Es ergibt sich ein zusätzlicher Raumbedarf für einen Zug (4 Klassenräume, 1 Mehrzweckraum und Räume für OGTS, Inklusion und anteilig Verwaltungsräume, da aufgrund der höheren Klassenzahl auch mehr Lehrkräfte erforderlich sind).
- Veränderung des Bildungsangebotes durch Ganztagsangebote und Gemeinsames Lernen:
Durch die veränderten pädagogischen Anforderungen des gemeinsamen Lernens und der veränderten Organisationsform von Schulen (Veränderung von der Halbtags- zur Ganztagschule) entstanden und entstehen ergänzende Raumbedarfe, die in Schulgebäuden, die bis in die 2000er Jahre hinein realisiert wurden, oftmals nicht vorhanden sind. Durch die Um- und Mitnutzung für/durch andere als „unterrichtliche“ Anforderungen werden bestenfalls „Überkapazitäten“ abgebaut oder es entstehen zusätzliche Raumbedarfe. Sofern diese nicht erfüllt werden können, muss auch eine Reduzierung von Kapazitäten (im Sinne einer Zügigkeitsanpassung) geprüft werden, um so den Raumbedarf decken zu können.

In diesem Zusammenhang muss auch die Frage nach den Raumgrößen näher betrachtet werden. Aufgrund der oben bereits angesprochenen Heterogenität der Schulgebäude in Köln aus den unterschiedlichsten Bauepochen ist es faktisch nicht möglich, für jeden Schulstandort die Raumgröße nach der aktuellen Schulbauleitlinie zu garantieren oder nachzuweisen. Sofern dies im Rahmen der Anmeldeverfahren möglich ist, kann auf kleinere Räume nur reagiert werden, indem die Bandbreiten zur Klassenbildung nicht vollständig ausgeschöpft werden.

Gleiches gilt für die Empfehlung, 5 m² Schulhoffläche je Schüler oder Schülerin vorzuhalten. Meist ist nicht mehr eindeutig nachvollziehbar, für welche Schülerzahl eine Schule ursprünglich konzipiert war und welche „Freiflächenkonzepte“ zum Errichtungszeitpunkt zu Grunde gelegt wurden. Die Veränderung der Schulkonzepte in den vergangenen Jahrzehnten (Volksschule → Grund- und Hauptschule) oder der Wandel im Schulwahlverhalten mit der Ablösung der Hauptschule als „Mehrheitsschule“ durch das Gymnasium haben zu einer nicht planbaren Veränderung der Nutzungsintensität an vielen Schulstandorten geführt. Diese veränderten Rahmenbedingungen müssen bestmöglich in die Gestaltung der zukünftigen Schul- und Bildungslandschaft in Köln einbezogen werden.

Dies erfolgt im Sinne des § 80 Schulgesetz durch die Schulentwicklungsplanung. Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebotes anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 SchulG) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Daher orientiert sich die Schulentwicklungsplanung bei der Kapazitätsplanung stets am jeweils aktuellen Klassenfrequenzrichtwert unter Beachtung der weiteren schulrechtlichen Anfor-

derungen der § 80 ff SchulG.

Die Zügigkeit beschreibt die Zahl der parallel aufsteigenden Klassen einer Schule und damit die grundsätzliche Aufnahmekapazität einer Schule sowohl je Jahrgang, als auch in der Summe aller Schülerinnen und Schüler, sofern in jedem Jahr ungefähr die gleiche Anzahl an Schülerinnen und Schülern aufgenommen werden kann.

Diese Kapazität jeder einzelnen Schule wird als Baustein im Rahmen der Schulentwicklungsplanung bei der Bewertung des zukünftig vorzuhaltenden Schulangebotes (mit einem Betrachtungszeitraum von 10 bis 15 Jahren) gezählt und bewertet.

Die bis zum Jahr 2013 geltende Einwohnerprognose aus dem Jahr 2007 ging noch von sinkenden Schülerzahlen aus. Da bereits früh deutlich wurde, dass Prognose und Ist-Werte gegenteilige Entwicklungen beschrieben, hat die Verwaltung im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit den Berichten „Integrierte jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung Köln 2011“ und „Konkretisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2012“ dargestellt, dass zusätzliche Kapazitäten insbesondere an Gesamtschulen und Gymnasien, aber auch regional gesehen an Grundschulen erforderlich sind und dem Rat der Stadt Köln entsprechende Bauprojekte zur Entscheidung vorgelegt, um die Platzkapazität an den Kölner Schulen bedarfsgerecht zu verändern.

Durch die positive demografische Entwicklung, die die im Jahr 2013 veröffentlichte Einwohnerprognose für Köln beschreibt und die neue Bevölkerungsprognose von 2015 bestätigt, ist es erst recht die Aufgabe des Schulträgers, die mittel- und langfristig erforderlichen Kapazitäten in den nachgefragten Schulformen der regionalen Bedarfsentwicklung folgend, anzupassen.

Hierzu zählen neben der Schließung von Hauptschulen, die Beschlüsse zum Bau von neuen Schulgebäuden unterschiedlicher Schulstufen und Schulformen, zur baulichen Erweiterung von Schulstandorten (insbesondere Gymnasien) oder zur Veränderung der Nutzung von Schulstandorten. Oftmals war es nicht möglich, die korrespondierenden schulrechtlichen Beschlüsse zeitgleich herbeizuführen, da diese auf ein konkretes Startdatum abgestellt sein müssen, so z.B. „Erhöhung um einen Zug zum Schuljahr 2014/15“. Die erforderlichen schulrechtlichen Beschlüsse werden herbeigeführt, sobald absehbar ist, wann die Räume / Gebäude oder Gebäudeteile in Betrieb gehen können.

Die langfristig erforderliche Kapazität und der kurzfristige Bedarf im Rahmen der jährlichen Aufnahmeverfahren in die Eingangsklassen der Grund- und weiterführenden Schulen sind naturgemäß nicht immer deckungsgleich.

Für den kurzfristigen Bedarf spielt vielmehr die jahresaktuelle demografische Situation und das jeweilige jahresbezogene Schulwahlverhalten (in Bezug auf Schule, Schularart und Schulform) eine entscheidende Rolle.

Jahrgangsstärken und Schulpräferenzen unterliegen keiner Regelmäßigkeit.

- Tendenziell anhaltenden Veränderungen muss durch nachhaltige Veränderung in der Kapazität (Zügigkeit) begegnet werden. Dies erfolgt durch Errichtung, Änderung, oder Auflösung von Schulen gemäß § 81 Schulgesetz.
- Schwankungen in einzelnen Jahren können durch bedarfsgerechte Umverteilung von Schülerinnen und Schülern beispielsweise an „Zweitwunschsulen“ oder an andere wohnortnahe Schulen begegnet werden. Bei größeren Abweichungen zur vorhandenen Kapazität bleibt dem Schulträger, gewissermaßen als „Ultima Ratio“, die Bildung von „Mehrklassen“ oder „Minderklassen“. Dies bedeutet, dass „Mehrklassen“ an Standorten gebildet werden, die über ein noch verfügbares Raumpotential verfügen, oder durch Umorganisation der schulischen Abläufe ein Potential schaffen können. In diesen Fällen wird die Situation im Schulgebäude grundsätzlich „beengter“. „Minderklassen“ werden im Wortsinn nicht gebildet. Vielmehr werden aufgrund mangelnder Nachfrage weniger Klassen gebildet, als aufgrund der Zügigkeit (Kapazität) möglich wäre.

Gemäß § 46 Abs. 1 Schulgesetz entscheidet die Schulleitung „innerhalb des vom Schulträger festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang“ über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers.

Mit dieser Formulierung wird die Gestaltungsfreiheit des Schulträgers betont, die jährlich erforderliche Zahl der Eingangsklassen an den einzelnen Schulen bedarfsgerecht ausnahmsweise auch abweichend von der festgelegten Zügigkeit festzulegen. In diesem Fall handelt es sich um „Mehr- oder Minderklassen“.

Dies ist in der Regel als geeignete und oft alternativlose Maßnahme zu bewerten, um die vorkommenden demografisch bedingten Jahrgangsschwankungen bei einem grundsätzlich gleichbleibenden Schüleraufkommen zu begegnen.

Für Köln kamen in den vergangenen Jahren mehrere Faktoren zusammen, die insbesondere im Gymnasialbereich dazu führten, dass notgedrungen Mehrklassen gebildet werden mussten:

- Neben der demografische Entwicklung und einem sich stark verändernden Schulwahlverhalten führten die „künstlich“ erhöhten Übergänge in Folge der Verschiebung des Einschulungstichtages in die Grundschule¹ zu insgesamt 3 Bedarfsspitzen.

Die Bewertung der Mehrklassenbildung in den entsprechenden Jahrgängen muss diesen Aspekt gesondert berücksichtigen, da es sich hierbei um eine schulgesetzlich bedingte Erhöhung der Schülerzahl handelt, die auf einzelne Jahre begrenzt ist und als „einmaliges“ Ereignis im vorhandenen Schulraumbestand aufzufangen war.

Entwicklung der Schülerzahlen im 5. Schuljahrgang:

Schüler	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Hauptschule	1.331	1.277	1.273	1.151	1.001	795	726	725	613	535	552
Realschule	1.913	1.910	2.004	2.040	2.039	1.925	2.036	1.814	1.928	1.815	1.826
Gesamtschule	1.416	1.437	1.433	1.402	1.395	1.531	1.519	1.527	1.557	1.764	1.880
Gemeinschaftsschule	0	0	0	0	0	0	142	137	145	0	0
Gymnasium	3.361	3.556	3.845	3.678	3.613	3.689	3.901	3.677	3.976	3.916	4.000
Förderschule	403	423	418	440	415	457	426	314	310	292	391
Freie Waldorfschule	60	58	60	57	56	58	59	57	56	57	59
Schulform	8.484	8.661	9.033	8.768	8.519	8.455	8.809	8.251	8.585	8.379	8.708
Anzahl korrespondierender Einschulungsmonate (Grundschule)	12	12	12	12	12	12	13	12	13	12	13
Mehrklassen an Gymnasien	1	8	14	9	9	13	16	9	19	17	22

Zum Schuljahr 2016/17 werden voraussichtlich 18 oder 19 Mehrklassen an Gymnasien gebildet werden müssen.

Seit 2007 wurden an insgesamt 16 bestehenden Gymnasien (ohne ÖPP, BAN) Baumaßnahmen zur Erweiterung beauftragt, insbesondere auch, um zusätzliche Schülerplätze zu schaffen. Die überwiegende Anzahl der Planungsbeschlüsse stammt aus den Jahren 2008/09 im Zusammenhang mit der Ganztagsoffensive Sekundarstufe I.

¹ Stichtage:

Schuljahr	Stichtag	Anzahl Monate	Übergangsjahr in die SI
Bis 2006/07	30. Juni	12	2010/11
2007/08	31. Juli	13	2011/12
2008/09	31. Juli	12	2012/13
2009/10	31. August	13	2013/14
2010/11	31. August	12	2014/15
Ab 2011/12	30. September	13	2015/16
2012/13	30. September	12	2016/17

Im langjährigen Mittel handelt es sich durchschnittlich um gut **730 Kinder je Monat**.

Durch die langandauernden und bereits oft im Ausschuss für Schule und Weiterbildung thematisierten, langwierigen Realisierungsprozesse bei Schulbauten verzögert sich die Verbesserung der Kapazitäten an den Kölner Schulen weiterhin.

Meist findet die Mehrklassenbildung im Vorgriff auf die Fertigstellung einer Erweiterung statt. Die Verwaltung stellt in solchen Fällen möglichst zusätzlichen Schulraum zur Verfügung. Allerdings ist es dabei nicht immer möglich, die Anforderungen der Schulbauleitlinie vollständig zu erfüllen. Die Bereitstellung kann durch mobile Räume erfolgen, durch Anmietung geeigneter Räume in zumutbarer Entfernung vom Schulstandort, durch Einrichtung von Teilstandorten oder durch Umnutzung von Räumen anderer, nicht mehr in ausreichender Zahl nachgefragter Schulformen.

Für das Schuljahr 2017/18 ist eine Reihe von Beschlüssen vorgesehen, um die Zügigkeit an Gymnasien anzupassen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Landtag NRW eine vergleichbare Anfrage gestellt wurde. Als Anlage sind die Anfrage und die Beantwortung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung beigefügt.

gez. Dr. Klein